

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6711/2022</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Seiler
<b>Stärkung der Resilienzfähigkeit der Stadt Mayen in Bezug auf das Krisenmanagement</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die entsprechende Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sowie die damit verbundene außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel:

1. 76.000 EUR (investiv) für die Installation von Notstromspeisungen in den im Sachverhalt unter Ziffer. 2 aufgeführten Gebäuden und die Beschaffung der erforderlichen Netzersatzanlagen,
2. 17.000 EUR (investiv) für die Beschaffung von 12 Satellitentelefonen
3. 7.200 EUR (konsumtiv) für die entsprechenden Verträge.

Weiterhin beschließt der Stadtrat die Ausschreibung sowie die Vergabe der aufgeführten Leistungen an den wirtschaftlichsten Bieter.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

**1. Vorbemerkung**

Die Hochwasserlagen am 03./04.06.2016 sowie am 14./15.07.2021 im Stadtgebiet, der Fund von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg sowie diverse Sturmlagen, zuletzt die Orkantiefs „Eberhard“ im März 2019 und die Orkantiefs „Ylenia“, „Zeynep“ und „Antonia“ im Februar 2022 zeigten, dass die Stadt Mayen verschiedenen Risiken ausgesetzt ist. Die möglichen Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine, die von einem Ausfall der Energieversorgungsnetze bis hin zur einer Dysfunktionalität der IT- und Kommunikationssysteme reichen können, sind insofern ergänzend zu betrachten. Von russischer Seite wurde als Reaktion auf die seitens der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Konflikt verhängten Sanktionen bereits mit einer Einstellung der Energielieferungen gedroht. Weiterhin hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit jüngst auf die IT-Systeme der Versorgungswirtschaft als mögliche Angriffsziele von staatlich gelenkten Maßnahmen hingewiesen. Insgesamt ergeben sich somit die folgenden Risiken:

- Extremwetterlagen (Starkfrost, Gewitter Trockenheit/Wasserknappheit, Sturm/Orkan, Starkregen/Hagel, extremer Schneefall),
- Hochwasser bedingt durch Starkregen oder Hochwasser in örtlichen Bächen und Flüssen,
- atomare, biologische und chemische Gefahren,
- Störungen und Schäden an der kritischen Infrastruktur (KRITIS) im Sinne von Ausfällen bzw. Beeinträchtigungen der Wasser-, Lebensmittel-, Fernwärme-/Gas- und

- der Elektrizitätsversorgung sowie der Abwasserbeseitigung,
- Störungen bzw. großflächige Ausfälle der Informations-, Kommunikations- und Warnsysteme
- Flächen- und Großbrände,
- Kampfmittel aus Altlasten,
- Erdbeben.

Zur Bewältigung der entsprechenden Schadenlagen sind nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) des Landes Rheinland-Pfalz zunächst die Feuerwehren berufen. Die auf dem LBKG basierende Feuerwehrverordnung (FwVO) setzt hierzu hinsichtlich der entsprechenden Gefahren die folgenden Risikoklassen fest (vgl. § 3 Abs. 2 LBKG):

- Brandgefahren B 1 bis B 5,
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
- Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) ABC 1 bis ABC 5,
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.

Die den jeweiligen Risikoklassen entsprechenden Bedarfe, die anhand der Bebauung sowie der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des jeweiligen Ausrückebereiches durch den Feuerwehrbedarfsplan festgesetzt werden, stellen insofern einen Grundschutz gegen die regelmäßig auftretenden Brandgefahren (Brandschutz) und allgemeine Gefahren (Technische Hilfe) dar. Für die Stadt Mayen wurde mit dem Feuerwehrbedarfsplan 2025 (vgl. [Vorlage 3748/2014](#)) aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.04.2014 entsprechendes vorgenommen.

In Ansehung der bislang auf örtlicher sowie auf überörtlicher Ebene vorgehaltenen Ausstattung der Feuerwehr, der Hilfsorganisationen sowie der Ausstattung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist festzuhalten, dass die Stadt Mayen gegen Risiken aus Hochwasser, Störungen und Schäden der KRITIS, Störungen/großflächigen Ausfall der Informations-, Kommunikations- und Warnsysteme nur unzureichend sowie gegen Risiken aus Extremwetterlagen, Flächenbränden und Erdbeben aufgrund der Vorhaltung von feuerwehrtechnischem Gerät bedingt abgesichert ist. Hingegen ergibt sich eine hinreichende Absicherung in Bezug auf Risiken durch A-, B- und C-Gefahren sowie gegen (Groß)Brände. Den aus einer Konkretisierung der vorgenannten Risiken resultierenden Schadenlagen ist die Betroffenheit eines Großteils der Bevölkerung gemein. Aus diesem Grund sowie in Anbetracht der jüngsten Veränderungen in der geopolitischen Sicherheitslage ist insofern folgendes zu erwägen:

- Bereitstellung von Notunterkünften für die betroffene Bevölkerung in Gestalt notstromversorgter Sporthallen in der Kernstadt (Burghalle und Turnhalle der St. Veit Schule) sowie entsprechend ausgestatteter Bürgerhäuser in Alzheim, Hausen, Kürrenberg und Nitztal zur Versorgung mit Wärme, Trinkwasser und Nahrungsmitteln sowie mit Wärme (siehe nachfolgend Ziffer 2),
- komplementäre Nutzung des zwischenzeitlich aus der Zivilschutzbindung entlassenen (vgl. Vorlage [4617/2016](#)) und ebenfalls notstromversorgten Schutzbaus in der Burggarage in Kenntnis der dort nicht gegebenen Entsorgung von Fäkalien und Möglichkeiten einfachster Körperhygiene (siehe nachfolgend Ziffer 3),
- Bereitstellung der erforderlichen Führungsmittel und insbesondere redundante Ausstattung der Kommunikationsinfrastruktur mit der Satellitenkommunikation (siehe nachfolgend Ziffer 4.).

Mit Blick auf die Folgejahre wird sich ggf. weiterer Anpassungsbedarf insbesondere in Bezug auf die Fähigkeiten der Stadt Mayen zum Transport einer Vielzahl von Betroffenen sowie zu

deren Betreuung ergeben. Mit Blick hierauf sind die vorstehenden Maßnahmen als initiale Schritte zu begreifen. Diesbezüglich werden auch die gegenwärtig in der Entwicklung befindlichen Fähigkeiten auf überörtlicher Ebene zu berücksichtigen und in die hiesigen Planungen einzubeziehen sein.

Die vorgenannten Maßnahmen fallen nach § 3 Abs. 1 Nr. LBKG in den Aufgabenbereich der Stadt Mayen. Gleiches gilt mit Blick auf die Gewährleistung der Daseinsvorsorge nach § 2 GemO. Die Bereitstellung von Mitteln des Bundes ist aufgrund der grundgesetzlich verankerten Aufgabentrennung zwischen dem Bund für den Zivilschutz, dies betrifft den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungs- oder Spannungsfall nach der Feststellung des Bundestages (vgl. Art. 70, 71 i.V.m. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 4 Abs. 1 ZSKG), und den Ländern bzw. Gemeinden für den Katastrophenschutz (vgl. Art. 30, 70 GG i.V.m. § 3 LBKG) nicht zu erwarten. Vielmehr wird seitens des Bundes auf nicht mehr zeitgemäße Vorhaltung von Schutzräumen aus Gründen der technologischen Fortentwicklung in der Kriegsführung verwiesen.

## **2. Ausstattung der Notunterkünfte**

Soweit sich die in Ziffer 1. aufgeführten Risiken konkretisieren, hat die Stadt Mayen eine Vielzahl von Betroffenen in entsprechenden Notunterkünften zu betreuen bzw. zu versorgen. Eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung hierfür ist die Existenz einer entsprechenden Noteinspeisung sowie die Verfügbarkeit von Netzersatzanlagen. Hierbei ist zu erwähnen, dass hinsichtlich der Unterbringung der Bevölkerung andere Räumlichkeiten erforderlich sind, als die für die operativ-taktische Schadensbewältigung erforderlichen Feuerwehrrätehäuser. Diese sollten über sanitäre Anlagen und bestenfalls auch Duschen verfügen, um dort grundlegenden hygienischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Der Leitfaden zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sieht notstromversorgte Notunterkünfte als wesentlichen Bestandteil der Vorsorge für die betroffene Bevölkerung bei verschiedenen Schadenlagen an. Hierauf beziehen sich auch die Erwägungen der übergeordneten Ebenen, insbesondere die des Landkreises Mayen-Koblenz.

Insofern ergibt sich mit Blick auf die erforderlichen technischen Einrichtungen folgendes:

Zur Notstromversorgung der genannten Gebäude sollen Netzumschalter, die dazu nötigen Verkabelungen sowie die Einspeisungsanschlüsse eingerichtet und 4 Netzersatzanlagen angeschafft werden.

### **Kostenschätzung:**

Installation – Notstromeinspeisung für die o. g. Gebäude: 34.000,- €

<u>Netzersatzanlagen</u>	<u>Leistung</u>	<u>Preis</u>
Burghalle:	30 KVA =	18.000,- €
Bürgerhaus Hausen:	22 KVA =	10.000,- €
Bürgerhaus Kürrenberg:	19 KVA =	7.000,- €
Bürgerhaus Alheim:	19 KVA =	7.000,- €

Zudem besteht in der Turnhalle der St. Veit-Schule bereits eine Notstromeinspeisung (nur Hallenelektrik ohne Heizungsanlage), die mit den vorhandenen Netzersatzanlagen betrieben werden kann.

Das Bürgerhaus in Nitztal wird über eine für das dortige Feuerwehrrätehaus zu beschaffende Netzersatzanlage versorgt. Hierzu liegt bereit ein entsprechender Beschluss des Technischen Ausschusses vor.

Der Landkreis hat nach Kenntnis der Verwaltung keine im Stadtgebiet gelegenen Objekte mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet.

### 3. ehemaliger Schutzbau des Zivilschutzes

Der ehemalige Schutzbau des Zivilschutzes in der Burggarage verfügt über eine entsprechende Netzersatzanlage. Jedoch mangelt es dort an den entsprechenden sanitären Einrichtungen. Zudem eignet sich das Objekt nur bedingt zur dauerhaften Unterbringung von Personen. Es bietet sich diesbezüglich eine Nutzung für die Ausgabe von Lebensmitteln bzw. Medikamenten im Sinne einer komplementären Nutzung an.

### 4. Beschaffung von Kommunikationskomponenten

In Abstimmung mit den Planungen des Landkreises sowie in Anlehnung an die Praxis weiterer kreisangehöriger kommunaler Gebietskörperschaften soll aus den vorstehend vorgetragenen Erwägungen die städtische Kommunikationsinfrastruktur um Satellitentelefone ergänzt werden. In Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und der Stadtwerke Mayen GmbH ergibt sich das folgende Mengengerüst:

Funktionsträger/Standort	Anzahl		
	gesamt	davon auch Inhouse (mit Docking-Station)	davon nur Outdoor (ohne Docking-Station)
Oberbürgermeister	1	1	0
Rathaus	1	1	0
Wehrleitung	2	2	0
FEZ	1	1	0
ELW 1	1	0	1
Löschzüge Kernstadt, Hausen und Nitztal	4	0	4
z.b.V./Betreuungseinrichtungen	2	0	2
<b>∑ Stadtverwaltung</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	3	2	1
Stadtwerke Mayen GmbH	4	2	2
<b>∑ insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>9</b>	<b>10</b>

Im Lichte dessen ergeben sich exklusive der Eigengesellschaften und –betriebe Beschaffungskosten in Höhe von rund 17 TEUR und jährliche laufende Kosten in Höhe von 7,2 TEUR. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Netze bestimmter Anbieter von Satellitenkommunikation in einem Radius von 30 km bis 50 km um das Radioteleskop Effelsberg nicht nutzbar sind. Die Stadt Mayen fällt mit einem großen Teil ihres Gebietes in diese räumliche Restriktionsgrenze. Weiterhin wird der Abschluss von Vertragsguthaben empfohlen, da Pre-Paid-Tarife nach den Erfahrungen im Ahrtal aufgrund von nicht prolongierten Gebührenguthaben im Anwendungsfall keine Verfügbarkeit gegeben ist. Zudem inkludieren die Verträge ca. 20 Gesprächsminuten.

Da im Haushalt 2022 keine Mittel eingeplant sind, müssten diese außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden

**Finanzielle Auswirkungen:**

außerplanmäßige Bereitstellung von

- 34.000 für die Installation der Notstromspeisung
- 42.000 € für die Beschaffung der Notstromaggregate
- 17.000 € für die Beschaffung von Satellitentelefonen
- 7.200 € jährlich für die entsprechenden Verträge

Eine Deckung der investiven Mehrausgaben in Höhe von 93.000 EURO ist durch entsprechende Mehreinnahmen bei Hhst. 2111311-23310000-100 (Projekt: Erneuerung der Schulhöfe GS Clemens) gewährleistet. Die Deckung der konsumtiven Mehrausgaben in Höhe von 7.200 EURO ist durch entsprechende Mehreinnahmen bei Hhst. 6111100-40120000 (Grundsteuer B) gewährleistet.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

entfällt